



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5032.02

SiD/P065032
Basel, 18. Oktober 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Oktober 2006

Kleine Anfrage Michel-Remo Lussana betreffend Verkehrsführung und Signalisation Hasenberg

Der Grosse Rat hat an seiner vom Sitzung 8. Februar 2006 die nachstehende Kleine Anfrage Michel-Remo Lussana betreffend Verkehrsführung und Signalisation Hasenberg dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die kleine Durchgangsstrasse zwischen Holbeinstrasse und Rümelinsbachweg, der Hasenberg, ist durch die Signaltafel ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ für den Durchgangsverkehr gesperrt. Wiederholt wird diese Strasse, teils mit massiv übersetzter Geschwindigkeit, von Verkehrsteilnehmern als bequeme Abkürzung genutzt. Fussgänger vertrauen auf das allgemeine Fahrverbot und werden regelmässig von herannahenden Autos und Fahrrädern überrascht.

Eine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen sind gemäss geltender Signalisation lediglich Zubringerdienste.

Um diese Ausnahmeregelung weiterhin zu gewährleisten, dem Missbrauch der Abkürzung durch den Hasenberg jedoch entgegenzuwirken, würde eine einseitige oder in der Hälfte der Strasse angebrachte, bauliche Veränderung auf kostengünstige, aber effektive Weise Abhilfe schaffen.

Sicherlich keinen Sinn macht die jetzige Regelung mit dem Allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen, welches konsequent missachtet wird, ohne eine Anpassung der gegenwärtigen Situation. Sollte eine einfache bauliche Massnahme im Sinne einer einseitigen Sperrung der Strasse auf ganzer Breite nicht möglich sein, scheint eine Aufhebung des allgemeinen Fahrverbotes die praktikabelste Lösung zu sein. So können sich Fussgänger darauf einstellen, dass ihnen ein Fahrzeug entgegenkommen könnte.

Aufgrund dieser Faktenlage bitte ich den Regierungsrat zu berichten,

1. ob es denkbar ist, entweder auf einer Seite oder auf halber Strecke des Hasenberg eine Fahrbahnabschrankung (wie z. B. eine einfache Stahlrohrabschrankung, Pflanzentrog) einzurichten, welche den Durchgang für Fussgänger frei lässt und den Zubringerdienst über die Gegenseite weiterhin gewährt, die durchgängige Befahrbarkeit jedoch verunmöglicht und so dem allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen auch praktisch zum Durchbruch verhilft und damit die Nutzung des Hasenberg als Schleichweg und Abkürzung unterbindet,

2. ob es praktikabler, kostengünstiger und effizienter wäre, auf eine bauliche Massnahme im Sinne von Punkt 1 zu verzichten und stattdessen den Hasenberg für den Durchgangsverkehr oder für Fahrrad Fahrende durch Neusignalisation freizugeben und somit das allgemeine Fahrverbot in beiden Richtungen aufzuheben,
3. ob die Fahrbahn des Hasenberg überhaupt breit genug ist, um diesen für eine Nutzung in beiden Richtungen für den motorisierten Individualverkehr freizugeben,
4. ob es denkbar wäre, den Hasenberg als Einbahnstrasse zu konzipieren, mit der im Kantonsgebiet grossflächig angewandten Ausnahmeregelung der beidseitigen Befahrbarkeit für Fahrräder und Mofas und
5. welche Lösung dem Regierungsrat für dieses verkehrstechnische Dilemma am Hasenberg vorschwebt“

Wir beantworten diese Kleine Anfrage wie folgt:

Der Hasenberg verbindet im südwestlichen Teil die Holbeinstrasse mit dem Rümelinsbachweg. Er weist eine Breite von ca. 4.00 m und ein Gefälle von ca. 5-6% in Richtung Rümelinsbachweg auf. Zur Zeit ist er mit einem allgemeinen Fahrverbot und einer Zubringerdienstregelung belegt. Die Zubringerdienstregelung dient dazu, dass auf den privaten Parkplatz mit ca. 10 Plätzen gefahren werden kann, der sich Mitte Hasenberg befindet. Dies kann aus Richtung Rümelinsbachweg oder aus Richtung Holbeinstrasse erfolgen. Für zu Fuss Gehende steht kein Trottoir zur Verfügung. Es entspricht leider der Tatsache, dass hauptsächlich Radfahrende das Fahrverbot missachten um ihre Fahrt je nach Ziel abzukürzen.

Zu den Einzelnen Fragen:

zu Frage 1

Da sich der bisher verbotene Durchgangsverkehr hauptsächlich auf Zweiradfahrende beschränkt, stellen Pflanzentröge kein eigentliches Hindernis dar. Hingegen müsste mit einem erhöhten Unfallrisiko gerechnet werden. Vor allem Kinder mit Trottinets, Dreiradvelos, Rollschuhen etc. wären gefährdet, wenn mitten im gebogenen Strassengefälle ein Pflanzentrog oder Stahlabshrankungen vorhanden wären.

zu Frage 2

Die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei hat nach eingehender Prüfung beschlossen, das Fahrverbot für Fahrräder am Hasenberg aufzuheben. Fahrradfahrende aus Richtung Leimenstrasse können dann legal und ohne Umweg über den Auberg in die Birsigstrasse und somit z.B. zum Zoo oder auch in umgekehrter Richtung fahren. Die „allgemeinen Fahrverbote“ mit Zubringerdienstregelung, werden durch die Signale „Fussweg“ mit den Zusätzen *Velos und Zufahrt zu den privaten Parkplätzen gestattet* ausgewechselt. Somit geniessen die Fussgänger Vortritt, wissen aber auch, dass sie mit Radfahrenden und wenig Autoverkehr rechnen müssen. Die Umsetzung ist (vorbehältlich von Rekursen) noch in diesem Jahr vorgesehen.

zu Frage 3

Grundsätzlich wäre die Fahrbahnbreite ausreichend, um den Individualverkehr in beiden Richtungen zuzulassen. Da aber kein Trottoir vorhanden ist, kann aus Gründen der Fussgängersicherheit im Gegensatz zum Velo-Gegenverkehr kein Auto-Gegenverkehr zugelassen werden.

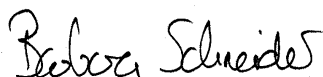
zu Frage 4

Eine Einbahnregelung würde unnötigen und ungewollten Durchgangsverkehr generieren. Der Hasenberg könnte, im Gegensatz zum heutigen Verkehrsregime, legal befahren werden, was der Sicherheit vor allem für die zu Fuss Gehenden abträglich wäre.

zu Frage 5

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 dargelegt, werden die „allgemeinen Fahrverbote“ mit Zubringerdienstregelung durch die Signale „Fussweg“ mit den Zusätzen *Velos und Zufahrt zu den privaten Parkplätzen gestattet* ersetzt. Mit dieser Massnahme soll die Situation für die zu Fuss Gehenden verbessert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber